YACHT-CLUB BAD WIESSEE e.V.

83704 BAD WIESSEE
Postfach 207

# Satzung und Hafenordnung

## I. Name und Sitz des Vereins, Vereinszweck

### §1

1) Der Verein führt den Namen YACHTCLUB BAD WIESSEE e.V. - Kurzform YCBW - und hat seinen Sitz in Bad Wiessee.
   Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Miesbach unter der Nr. 143 eingetragen
2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes e.V. in Hamburg sowie des Bayerischen Seglerverbandes im Bayerischen Landessportverband e.V. in München. Die Satzungen vorstehender Verbände werden anerkannt.
3) Der Verein führt folgende Flagge:

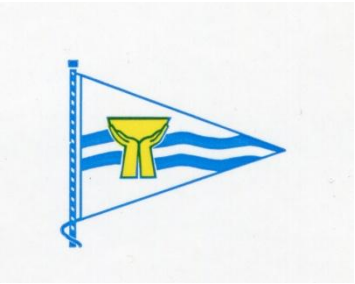

### §2

1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Segelsportes.
   Sein Ziel ist die körperliche und sportliche Ertüchtigung der Jugend und seiner Mitglieder. Diesem Ziele dienen insbesondere die sportliche Betreuung, die Aus- und Weiterbildung, sowie sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen.
2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung 1977. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband und seinem Fachverband sofort an.
3) Das Vereinsvermögen, etwaige Überschüsse aus Beiträgen, Gebühren oder Veranstaltungen dürfen nur für den in der Satzung bestimmten Vereinszweck verwendet werden. Kein Mitglied darf durch die Vereinsmittel in irgend einer Art begünstigt werden, ebenso wenig findet eine Gewinnausschüttung unter den Mitgliedern statt.
4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Telefon 0 80 22 / 70 45 38 · E-Mail: info@ycbw.de · Internet: www.ycbw.de
Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee (BLZ 711 525 70) Konto Nr. 285 536 · Steuer-Nr. 139 / 111 / 70102

YACHT-CLUB BAD WIESSEE e.V.

83704 BAD WIESSEE
Postfach 207

## II. Mitgliedschaft

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

### §4 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft

| | |
|---|---|
| a) Ordentliche Mitglieder | (Gruppe A) |
| b) Außerordentliche Mitglieder | (Gruppe B) |
| c) Jugendmitglieder | (Gruppe C) |
| d) Passive oder fördernde Mitglieder | (Gruppe D) |

### §5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Gruppe A). Auch für Ehegatten von ordentlichen Mitgliedern ist diese Art der Mitgliedschaft auf Antrag gemäß §9 möglich.

### §6 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Mitglieder (Erwachsene und Jugendliche) im ersten Jahr ihres Eintretens in den Verein (Gruppe B).

### §7 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Gruppe C).

### §8 Passive oder fördernde Mitglieder

Passive oder fördernde Mitglieder sind Vereinsangehörige, die die Vereinsziele fördern oder fördern wollen (Gruppe D).

### §9 Aufnahme

1) Der Antrag auf Aufnahme muss unter Benennung von zwei Vereinsmitgliedern als Bürgen schriftlich erfolgen.
   Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
   Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand (§ 14) mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen.
2) Jedes neu aufgenommene Mitglied wird für die Dauer eines Jahres als außerordentliches Mitglied geführt.
   Außerordentliche Mitglieder können nach einjähriger Mitgliedschaft ordentliche Mitglieder bzw. Jugendmitglieder werden, sofern nicht Abs. 3 vollzogen wird.
3) Wird ein außerordentliches Mitglied vom Gesamtvorstand nicht gemäß Abs. 2 als ordentliches Mitglied bzw. als Jugendmitglied übernommen, verbleiben dem Verein die

Telefon 0 80 22 / 70 45 38 · E-Mail: info@ycbw.de · Internet: www.ycbw.de
Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee (BLZ 711 525 70) Konto Nr. 285 536 · Steuer-Nr. 139 / 111 / 70102

entrichteten Mitgliederbeiträge. Lediglich die Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen wer den zurückerstattet.
Dem außerordentlichen Mitglied ist der Beschluss über die Nichtaufnahme schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Angabe von Gründen über den Ausschluss braucht nicht angeführt werden.

**§10 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) Durch Tod.
2) Durch Beschluss gemäß §9 Abs. 3.
3) Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Erfolgt der Austritt während des Geschäftsjahres, so findet keine Beitrags- oder Gebührenrückerstattung statt.
4) Durch Ausschluss. Ein Mitglied, das seine Beiträge oder Gebühren trotz zweimaliger Aufforderung (Beitragsrechnung und Mahnung) nicht bezahlt, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Die zweite Aufforderung, die mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
5) Durch förmlichen Ausschluss, der durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
   Hierunter fallen: Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Hafenordnung oder sonstige Vereinsordnungen, gegen Anordnungen des Vorstandes, grobes unsportliches Verhalten, erhebliche Störungen des Vereinslebens, Schädigungen des Vereins und unehrenhaftes Betragen innerhalb und außerhalb des Vereins.
6) Ausschlussverfahren:
   Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, der seinen Beschluss dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen hat.
   Gegen den Ausschlussentscheid steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Poststempel der Zustellung an, ein Einspruchsrecht zu.
   Der Gesamtvorstand ist berechtigt, dem Einspruch abzuhelfen und den Beschluss aufzuheben, wenn er nach eingehender Überprüfung der Sache zu der Überzeugung kommt, dass der angefochtene Beschluss aufgrund des Einspruches nicht mehr zu Recht besteht.
   Hilft der Gesamtvorstand dem Einspruch nicht ab, so ist auf Antrag des betreffenden Mitgliedes die Entscheidung in einer Mitgliederversammlung herbeizuführen. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
   Dem betroffenen Mitglied ist in jeder Lage des Ausschlussverfahrens ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## III. Vereinsmittel und Geschäftsjahr

**§11**

1) Vereinsmittel erwachsen durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, sonstige Gebühren oder Umlagen, Spenden und zweckgebundene Zuwendungen.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festgelegt. Der erweiterte Vorstand ist in besonderen Fällen berechtigt, den Beitrag, die Umlagen oder die sonstigen Leistungen sowie die Aufnahmegebühr zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

2) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Beitrag zu entrichten.

3) Der Jahresbeitrag wird spätestens zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig, es sei denn, dass besondere Abmachungen mit dem Gesamtvorstand vorher getroffen wurden. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig.
Etwaige Gebühren oder Umlagen sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### §12

1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, zur Führung des Clubabzeichens und des Standers berechtigt.

2) Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Vereinseinrichtungen und -anlagen zu benutzen, soweit die Hafenordnung nichts anderes aussagt.

3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder (§4, Buchst. a und b), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, aktiv und ordentliche Mitglieder auch passiv, an Wahlen oder Abstimmungen im Verein teilzunehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und der Anordnungen des Vorstandes verpflichtet. Weiterhin verpflichten sich die Mitglieder, stets nach besten Kräften zur Förderung und Erhaltung des Vereinszweckes beizutragen.

5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald dem Vorstand mitzuteilen.

## V. Organe des Vereins

### §13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Der Gesamtvorstand,
die Mitgliederversammlung.

### §14 Der Gesamtvorstand

Mitglied des Gesamtvorstandes kann nur ein ordentliches Mitglied werden.
Zum 1. oder 2. Vorsitzenden können nur Mitglieder gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz am Vereinssitz (Bad Wiessee) haben.
Von der gesamten Vorstandschaft (Vorstand und erweiterter Vorstand) müssen mindestens 5 Mitglieder ihren Hauptwohnsitz am Vereinssitz haben.

83704 BAD WIESSEE
Postfach 207

1) Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassier.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowie nach außen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten; §26 BGB. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
Im Innenverhältnis hat der 1. Vorsitzende Alleinvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

2) Erweiterter Vorstand (Beirat)

Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 8 Beisitzer an. Für die Beisitzer und den Schriftführer können vom Vorstand Stellvertreter benannt werden. Bei Verhinderung eines Beisitzers oder des Schriftführers ist der jeweils ernannte Stellvertreter stimmberechtigt.

## §15 Wahl und Amtszeit des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

1) Die Amtszeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
Mitglieder des Gesamtvorstandes, die den Sitzungen des Gesamtvorstandes unentschuldigt, regelmäßig fernbleiben, können durch die Mitgliederversammlung abgewählt und durch die Wahl eines neuen Mitgliedes ersetzt werden. Dem abzuwählenden Mitglied ist vor der Mitgliederversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

2) Der Vorstand (§14, Abs. 1) ist in geheimer Wahl mit Stimmzettel zu wählen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können offen gewählt werden.
Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen), zur Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist die einfache Mehrheit (höchste Zahl der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl) entscheidend.

## §16 Aufgaben des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

1) Der Vorstand gemäß §14 Abs. 1 führt den Verein und stellt die Tagesordnung für alle Mitgliederversammlungen des Vereins zusammen und vollzieht die Beschlüsse.
2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beraten über alle Angelegenheiten des Vereins und beschließen über alle Angelegenheiten, wenn nicht hierfür die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung notwendig ist.
Er wacht über die Einhaltung und Ausführung der Satzung, Geschäfts-, Hafen- und Hausordnung sowie über sonstige Bestimmungen.
Die hierbei gefassten Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Bei Stimmeng-

leichtheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

3) Der Vorstand bzw. der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4) Der Vorstand und Gesamtvorstand müssen einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.
5) Über alle Beschlüsse, die von Organen des Vereins getroffen werden, ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch drei Vorstandsmitglieder gegenzuzeichnen ist.
6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechnungsbericht, der zuvor den Kassenprüfern vorgelegt wird. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne von §30 BGB befugt, die Gebühren und Beiträge einzuziehen.

## § 17 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geführt wird, ist das oberste Organ des Vereins.
Arten der Mitgliederversammlung sind:

Die ordentliche Mitgliederversammlung,
die außerordentliche Mitgliederversammlung.

## § 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1) Im Frühjahr und im Herbst, nach Abschluss der Segelsaison, finden Mitgliederversammlungen statt. Die Mitglieder sind dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen.
2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
   der Geschäftsbericht des Vorstandes
   die Beitragsfestsetzungen
   die Entlastung des Vorstandes (alle 3 Jahre)
   die Wahlen zum Gesamtvorstand (alle 3 Jahre)
   die Wahl von zwei Kassenprüfern (3 Jahre), die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen,
   die Beschlussfassung über Satzungserlass und Satzungsänderungen, Hafenordnungen, Jugendordnungen u.ä.
   die Auflösung des Vereins
   Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen.
3) In jeder Mitgliederversammlung kann auch über Anträge Beschluss gefasst werden, die nicht in der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes zustimmt. Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit kurzer Begründung bekanntzugeben.

4) Stimm- oder wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder (§4, Buchst. a) und die außerordentlichen Mitglieder (§4, Buchst. b), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
5) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
   Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Erlass oder die Änderung einer Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Dies gilt nicht bei Anträgen der Mitglieder nach Ziff. 3, die nach der Einladung eingereicht worden sind.

### §19 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2) In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Beschlussfassungen dieselben Punkte betreffen, die auch Gegenstand der ordentlichen Versammlung sind, insbesondere die Wahl des Vorstandes.
3) Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 18 sinngemäß anzuwenden.

## VI. Auflösung des Vereins

### §20

1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Vereins.
2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit einer hierzu eigens schriftlich einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, in der Vierfünftel der Mitglieder anwesend sein müssen.
3) Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlussfähig ist.
4) Bei einer Auflösung sind zwei Mitglieder als Liquidatoren zu bestellen; sie sind vom Vorstand dem Registergericht zu melden.
5) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seiner satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Bad Wiessee mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der körperlichen Ertüchtigung der Jugend zu verwenden.

83704 BAD WIESSEE
Postfach 207

## VII. Schlussbestimmungen

### §21

1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich für die Mitglieder aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist Bad Wiessee.
2) Der Verein wurde in der Versammlung vom 27.08.1971 gegründet.
3) Die Vereinssatzung vom 27.08.1971 mit Änderung vom 17.03.1972 und 09.11.1973 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Rechtskraft.
4) Diese Satzung tritt am 27.10.1979 in Kraft, sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.03.1979 beschlossen.